

# **BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 162 vom 21. August 2025**

BE Verwaltungsgericht, 2025-08-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be\\_verwaltungsgericht\\_200\\_2025\\_162](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_verwaltungsgericht_200_2025_162)

FR: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 162 du 21 août 2025

IT: BE\_VERWALTUNGSGERICHT 200 2025 162 del 21 agosto 2025

## **Regeste**

Verfügung vom 4. Februar 2025

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Der angefochtene Entscheid ist in Anwendung von Sozialversicherungsrecht ergangen. Die Sozialversicherungsrechtliche Abteilung des Verwaltungsgerichts beurteilt gemäss Art. 57 des Bundesgesetzes vom

### **E. 1.2**

Anfechtungsobjekt bildet die Verfügung vom 4. Februar 2025 (act. II 130). Streitig und zu prüfen ist der Anspruch auf eine Invalidenrente

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 5 - und dabei insbesondere die Frage, ob die Beschwerdegegnerin die laufende Rente – seit 1. Januar 2024 ausmachend 40 % einer ganzen Invalidenrente – zu Recht aufgehoben hat.

### **E. 1.3**

Die Abteilungen urteilen gewöhnlich in einer Kammer bestehend aus drei Richterinnen oder Richtern (Art. 56 Abs. 1 GSOG).

### **E. 1.4**

Das Gericht überprüft den angefochtenen Entscheid frei und ist an die Begehren der Parteien nicht gebunden (Art. 61 lit. c und d ATSG; Art. 80 lit. c Ziff. 1 und Art. 84 Abs. 3 VRPG). 2. 2.1 2.1.1 Invalidität ist die voraussichtlich bleibende oder längere Zeit dauernde ganze oder teilweise Erwerbsunfähigkeit (Art. 8 Abs. 1 ATSG). Erwerbsunfähigkeit ist der durch Beeinträchtigung der körperlichen, geistigen oder psychischen Gesundheit verursachte und nach zumutbarer Behandlung und Eingliederung verbleibende ganze oder teilweise Verlust der Erwerbsmöglichkeiten auf dem in Betracht kommenden ausgeglichenen Arbeitsmarkt (Art. 7 Abs. 1 ATSG). Für die Beurteilung des Vorliegens einer Erwerbsunfähigkeit sind ausschliesslich die Folgen der gesundheitlichen Beeinträchtigung zu berücksichtigen. Eine Erwerbsunfähigkeit liegt zudem nur vor, wenn sie aus objektiver Sicht nicht überwindbar ist (Art. 7 Abs. 2 ATSG). 2.1.2 Nach Art. 28 Abs. 1 IVG haben Versicherte Anspruch auf eine Rente, wenn sie u.a. zu mindestens 40 % invalid (Art. 8 ATSG) sind (lit. c). Gemäss Art. 28b Abs. 1 IVG wird die Höhe des Rentenanspruchs in prozentualen Anteilen an einer ganzen Rente festgelegt. Bei einem Invaliditätsgrad von 50 bis 69 % entspricht der prozentuale Anteil dem Invaliditätsgrad (Art. 28b Abs. 2 IVG), bei einem Invaliditätsgrad ab 70 % besteht Anspruch auf eine ganze

Rente (Art. 28b Abs. 3 IVG). Bei einem Invaliditätsgrad zwischen 40 und 49 % gelten die prozentualen Anteile nach Massgabe von Art. 28b Abs. 4 IVG.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 6 - 2.2 Im Sozialversicherungsrecht gilt der allgemeine Grundsatz der Schadenminderungspflicht (BGE 129 V 460 E. 4.2 S. 463; SVR 2020 EL Nr. 6 S. 21, 9C\_251/2019 E. 7.3.1). Danach sind einer versicherten Person Massnahmen zuzumuten, die ein vernünftiger Mensch in der gleichen Lage ergreifen würde, wenn er keinerlei Entschädigung zu erwarten hätte (BGE 140 V 267 E. 5.2.1 S. 274). 2.2.1 Entzieht oder widersetzt sich eine versicherte Person einer zumutbaren Behandlung oder Eingliederung ins Erwerbsleben, die eine wesentliche Verbesserung der Erwerbsfähigkeit oder eine neue Erwerbsmöglichkeit verspricht, oder trägt sie nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu bei, so können ihr die Leistungen vorübergehend oder dauernd gekürzt oder verweigert werden. Sie muss vorher schriftlich gemahnt und auf die Rechtsfolgen hingewiesen werden; ihr ist eine angemessene Bedenkzeit einzuräumen. Behandlungs- oder Eingliederungsmassnahmen, die eine Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen, sind nicht zumutbar (Art. 21 Abs. 4 ATSG). Der Tatbestand des Art. 21 Abs. 4 ATSG enthält demnach verschiedene Elemente: Eine vorübergehende oder dauernde Kürzung oder Verweigerung der Leistung wegen Verletzung der Schadenminderungspflicht setzt einerseits die Zumutbarkeit der (unterbliebenen) medizinischen Behandlung oder erwerblichen Eingliederung voraus. Zum andern muss diese Vorkehrung geeignet sein, eine wesentliche Steigerung der Erwerbsfähigkeit zu bewirken. Hierfür bedarf es keines strikten Beweises, sondern es genügt eine – je nach den Umständen zu konkretisierende – gewisse Wahrscheinlichkeit, dass die Vorkehrung erfolgreich gewesen wäre. Im Weiteren muss sich die versicherte Person einer solchen Massnahme widersetzt oder entzogen oder nicht aus eigenem Antrieb das ihr Zumutbare dazu beigetragen haben; ab welchem Zeitpunkt eine entsprechende Annahme getroffen werden darf, ist von der richtigen Durchführung des Mahn- und Bedenkzeitverfahrens abhängig. Im Übrigen muss die Sanktion in ihrer konkreten Gestalt verhältnismässig sein, indem das Kürzungsmass und die voraussichtliche günstige Wirkung der zumutbaren Massnahme auf den Erwerbsschaden einander entsprechen (SVR 2019 IV Nr. 16 S. 48, 8C\_865/2017 E. 3.3,

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 7 - 2017 IV Nr. 65 S. 203, 9C\_671/2016 E. 2.2 und 4.1.1; Urteil des Bundesgerichts [BGer] 8C\_865/2017 vom 19. Oktober 2018 E. 3.3 und 5.2.2). Die Anforderungen an die Schadenminderungspflicht im Sinne von Art. 21 Abs. 4 ATSG sind streng, wo eine erhöhte Inanspruchnahme der Invalidenversicherung in Frage steht, namentlich wenn der Verzicht auf schadenmindernde Vorkehrungen Rentenleistungen auslöst bzw. perpetuiert (Urteil des BGer 9C\_155/2019 vom 24. Juni 2019 E. 2.2.2). 2.2.2 Art. 21 Abs. 4 ATSG ist auch auf die Invalidenversicherung anwendbar (Art. 1 IVG) und wird im IVG wie folgt ergänzt: Die versicherte Person muss alles ihr Zumutbare unternehmen, um die Dauer und das Ausmass der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG) zu verringern und den Eintritt der Invalidität (Art. 8 ATSG) zu verhindern (Art. 7 Abs. 1 IVG). Sodann muss sie an allen zumutbaren Massnahmen, die zur Erhaltung des bestehenden Arbeitsplatzes oder zu ihrer Eingliederung ins Erwerbsleben oder in einen dem Erwerbsleben gleichgestellten Aufgabenbereich dienen, aktiv teilnehmen, insbesondere an medizinischen Behandlungen nach Art. 25 des Bundesgesetzes vom 18. März 1994 über die Krankenversicherung (KVG; SR 832.10; Art. 7 Abs. 2 lit. d IVG). Als zumutbar gilt jede Massnahme, die der

Eingliederung der versicherten Person dient; ausgenommen sind Massnahmen, die ihrem Gesundheitszustand nicht angemessen sind (Art. 7a IVG). Die Beweislast für die Unzumutbarkeit einer Massnahme im Sinne von Art. 7 Abs. 2 IVG liegt bei der versicherten Person (BGer 9C\_155/2019 E. 2.2.2). 2.3 Um den Invaliditätsgrad bemessen zu können, ist die Verwaltung (und im Beschwerdefall das Gericht) auf Unterlagen angewiesen, die Ärzte und gegebenenfalls auch andere Fachleute zur Verfügung zu stellen haben. Aufgabe des Arztes oder der Ärztin ist es, den Gesundheitszustand zu beurteilen und dazu Stellung zu nehmen, in welchem Umfang und bezüglich welcher Tätigkeiten die Versicherten arbeitsunfähig sind. Im Weiteren sind ärztliche Auskünfte eine wichtige Grundlage für die Beurteilung der Frage, welche Arbeitsleistungen den Versicherten noch zugemutet werden können (BGE 140 V 193 E. 3.2 S. 195, 132 V 93 E. 4 S. 99; SVR 2021 IV Nr. 54 S. 180, 9C\_540/2020 E. 2.3).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 8 - 3. 3.1 Bis zum Erlass der die zeitliche Grenze der gerichtlichen Prüfung bildenden (BGE 131 V 242 E. 2.1 S. 243) angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2025 (act. II 130) präsentierte sich die medizinische Aktenlage im Wesentlichen wie folgt: 3.1.1 Im bidisziplinären, neurologisch-psychiatrischen Gutachten der Dres. med. H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ vom 8. Oktober 2022 wurden in neurologischer Hinsicht die folgenden Diagnosen gestellt (act. II 94.1 S. 15): Mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit Nicht klassifizierbare Epilepsie mit mindestens zwei motorischen, bilateralen, tonisch klonischen Anfällen jeweils am 11. Juni 2018 und 12. Juni 2018 Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit Episodische Migräne ohne Aura Episodische Spannungskopfschmerzen Status nach rezidivierender Otitis media als Kind anamnestisch Leichter Heuschnupfen anamnestisch Der Psychiater Dr. med. I.\_\_\_\_\_ stellte die folgenden Diagnosen (act. II 93.1 S. 21): Mit Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit Asperger-Syndrom (ICD-10 F84.5) Status nach mittelgradiger depressiver Episode (ICD-10 F32.1) Ohne Auswirkung auf die Arbeitsfähigkeit Keine Im interdisziplinären Konsens hielten die Gutachter fest, unter Berücksichtigung des neurologischen Belastbarkeitsprofils könne als gemeinsame Konsensbeurteilung diejenige des psychiatrischen Gutachtens uneingeschränkt übernommen werden (act. II 93.1 S. 31).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 9 - In neurologischer Hinsicht erfolge eine angepasste Tätigkeit nicht unter Schichtwechselln, sondern in mehr oder weniger regelmässigen Arbeitszeiten und es seien keine gefährlichen Arbeiten zumutbar. Eine solche Tätigkeit könne in voller Präsenz und bei voller Leistung entsprechend einer Arbeitsfähigkeit von 100 % ausgeführt werden. Dies gelte auch retrospektiv (act. II 94.1 S. 17). Unter diesen Voraussetzungen könne der Beschwerdeführer auch als ... ohne Einschränkung der quantitativen Arbeitsfähigkeit arbeiten (S. 16). In psychischer Hinsicht bestehe in der Tätigkeit als ... eine 60%ige Arbeitsfähigkeit, was auch hinsichtlich einer angepassten Tätigkeit gelte (act. II 93.1 S. 25 f.). Sodann befinde sich der Beschwerdeführer seit dem Austritt aus der Tagesklinik im Oktober 2020 in ambulanter psychiatrischer Behandlung im Spital J.\_\_\_\_\_ Die Sitzungsfrequenz mit einer Sitzung einmal monatlich sei allerdings nicht ausreichend. Es bestehe auch keine Asperger-spezifische Therapie. Insgesamt sei das therapeutische Potenzial nicht ausgeschöpft. Aufgrund der aktuellen Untersuchung werde eine leitliniengerechte Asperger-spezifische Psychotherapie mit intensiverer Sitzungsfrequenz empfohlen. Es könne mit grosser Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden, dass der

Beschwerdeführer unter Einhaltung dieser Massnahmen in etwa einem Jahr einer mindestens 70%igen Tätigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit nachgehen könne (S. 24 f.). 3.1.2 Im Austrittsbericht des Spitals J. \_\_\_\_\_ vom 18. Januar 2023 (act. II 117 S. 2 f.) wurden ein Asperger-Syndrom, ein St. n. (= Status nach) mittelgradiger depressiver Episode, aktuell remittiert sowie eine nicht klassifizierbare Epilepsie diagnostiziert (S. 2). Die Behandlung im Spital J. \_\_\_\_\_ sei in gegenseitigem Einvernehmen bei aufgehelltem Befinden und Weggang der bisherigen Therapeutin abgeschlossen worden. Wie von der IV zur Schadenminderung gefordert, sei der Beschwerdeführer angemeldet für eine Asperger-spezifische Therapie bei der Psychologin lic. phil. K. \_\_\_\_\_. Aktuell beständen im Autismusbereich lange Wartefristen; lic. phil. K. \_\_\_\_\_ werde sich beim Beschwerdeführer melden, sobald sie einen Therapieplatz für ihn frei habe. 3.2 Der Beweiswert eines ärztlichen Berichts hängt davon ab, ob der Bericht für die streitigen Belange umfassend ist, auf allseitigen Untersuchungen beruht, auch die geklagten Beschwerden berücksichtigt, in Kennt-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 10 - nis der Vorakten (Anamnese) abgegeben worden ist, in der Darlegung der medizinischen Zusammenhänge und in der Beurteilung der medizinischen Situation einleuchtet und ob die Schlussfolgerungen begründet sind. Ausschlaggebend für den Beweiswert ist grundsätzlich somit weder die Herkunft eines Beweismittels noch die Bezeichnung der eingereichten oder in Auftrag gegebenen Stellungnahme als Bericht oder Gutachten, sondern dessen Inhalt (BGE 143 V 124 E. 2.2.2 S. 126, 134 V 231 E. 5.1 S. 232, 125 V 351 E. 3a S. 352). Den im Verwaltungsverfahren eingeholten Gutachten von externen Spezialärzten, welche aufgrund eingehender Beobachtungen und Untersuchungen sowie nach Einsicht in die Akten Bericht erstatten und bei der Erörterung der Befunde zu schlüssigen Ergebnissen gelangen, ist bei der Beweiswürdigung volle Beweiskraft zuzuerkennen, solange nicht konkrete Indizien gegen die Zuverlässigkeit der Expertise sprechen (BGE 137 V 210 E. 1.3.4 S. 227, 135 V 465 E. 4.4 S. 470, 125 V 351 E. 3b bb S. 353; SVR 2020 IV Nr. 71 S. 246, 8C\_260/2020 E. 2.2). 3.3 Das bidisziplinäre neurologisch-psychiatrische Gutachten der Dres. med. H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ vom 8. Oktober 2022 (act. II 93.1; 94.1 f.) erfüllt die Anforderungen der Rechtsprechung an Expertisen und erbringt vollen Beweis (vgl. E. 3.2 vorne). Es liegen zudem keine medizinischen Berichte vor, die dem Gutachten entgegen stünden, geschweige denn konkrete Indizien benennen, welche die Gutachter allenfalls unberücksichtigt gelassen hätten. Entsprechende Anhaltspunkte bestehen auch anderweitig nicht und werden namentlich auch beschwerdeweise nicht vorgebracht. Im Weiteren ist weder ersichtlich noch wird geltend gemacht, dass bis zum Zeitpunkt der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2025 (act. II 130) eine massgebliche Veränderung des Gesundheitszustandes – namentlich in Form einer Verschlechterung – eingetreten wäre (vgl. act. II 117 S. 2 f.), zumal der Beschwerdeführer selbst einen im Verlauf unveränderten Gesundheitszustand beschrieben hat (act. II 113 S. 2). Damit beansprucht das Gutachten vom 8. Oktober 2022 Gültigkeit für den gesamten Beurteilungszeitraum.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 11 - Gestützt darauf besteht beim Beschwerdeführer insbesondere ein Asperger-Syndrom, welches die Arbeitsfähigkeit aktuell sowohl in der angestammten als auch in einer den Leiden angepassten Tätigkeit um 40 % einschränkt (Arbeitsfähigkeit 60 %). Zusätzlich liegen von neurologischer Seite gewisse, die Arbeitsfähigkeit jedoch allein in qualitativer

Hinsicht beeinflussende Beeinträchtigungen vor. Schliesslich ist im streitgegenständlichen Kontext besonders hervorzuheben, dass die Gutachter die Installation einer Asperger-spezifischen Psychotherapie als notwendig und zumutbar erachteten (act. II 93.1 S. 24 f.), wodurch – so die Experten weiter – mit "grosser Wahrscheinlichkeit" innert Jahresfrist eine Stabilisierung des (psychischen) Gesundheitszustandes bzw. eine Verbesserung der Arbeitsfähigkeit auf 70 % in einer leidensangepassten Tätigkeit erzielt werden könne (S. 24 f.). 3.4 Basierend auf diesen Erkenntnissen forderte die Beschwerdegegnerin den Beschwerdeführer zur Schadenminderung in Form einer Asperger-spezifischen Psychotherapie auf (act. II 102 S. 1). Der Beschwerdeführer stellt weder die Zumutbarkeit noch die Geeignetheit dieser Massnahme in Abrede, womit es mit folgenden Feststellungen (Art. 61 lit. c ATSG) sein Bewenden hat: 3.4.1 Was zunächst die Beantwortung der Frage nach der Zumutbarkeit der Behandlung oder der Eingliederungsmassnahme anbelangt, so sind die gesamten persönlichen Verhältnisse, insbesondere die berufliche und soziale Stellung des Versicherten, zu berücksichtigen. Massgebend ist aber das objektiv Zumutbare (Urteil des BGer I 824/06 vom 13. März 2007 E. 3.1.1). Wie in E. 3.3 hiervor gezeigt, ist bzw. war dem Beschwerdeführer die Durchführung einer – fachärztlich empfohlenen – Asperger-spezifischen Psychotherapie unter allen zu berücksichtigenden Gesichtspunkten ohne weiteres zumutbar (Art. 7a IVG; vgl. E. 2.2.2 vorne). Nach der Rechtsprechung ist die fortgesetzte Krankheitsbehandlung, wozu auch eine Psychotherapie gehört und welche vorliegend auch schon im zu Händen des Krankentaggeldversicherers erstellten MEDAS-Gutachten vom 15. Juli 2020 empfohlen worden war (vgl. act. II 29 S. 15 f.), denn auch in aller Regel eine jederzeit zumutbare Form der allgemeinen Schadenminderung (Urteil des BGer 8C\_534/2021 vom 18. November 2021 E. 5.1). Es liegen

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 12 - keine (medizinischen) Berichte vor, die vorliegend einen anderweitigen Schluss nahe legen. Zudem steht die (Weiter-)Ausrichtung von Rentenleistungen an den noch jungen Beschwerdeführer zur Diskussion, womit ohnehin strenge Anforderungen an die Schadenminderungspflicht im Sinne von Art. 21 Abs. 4 ATSG zu stellen sind (vgl. E. 2.2.1 vorne). Die Zumutbarkeit der Massnahme ist somit erstellt bzw. deren Unzumutbarkeit nicht bewiesen (vgl. E. 2.2.2 vorne). 3.4.2 Was im Weiteren die Geeignetheit der angeordneten Massnahme im Hinblick auf eine Steigerung der Erwerbsfähigkeit anbelangt (vgl. E. 2.2.1 vorne), so steht gestützt auf das Gutachten der Dres. med. H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ vom 8. Oktober 2022 fest, dass die Durchführung einer leitliniengerechten Asperger-spezifischen Psychotherapie eine Stabilisierung des psychischen Gesundheitszustands bewirkt und in der Folge auch "mit grosser Wahrscheinlichkeit" (act. II 93.1 S. 24) zu einer Erhöhung der Arbeits- bzw. Erwerbsfähigkeit geführt hätte. Für den durch die Eingliederungsmassnahme zu erwartenden Therapieerfolg bestand damit eine hinreichende Wahrscheinlichkeit (Urteil des BGer 8C\_345/2022 vom 12. Oktober 2022 E. 5.4.2). Der durch die Behandlung erzielbare Nutzeffekt im Sinne der Wesentlichkeit ist denn auch bei einer prospektiv innerhalb eines Jahres zu erwartenden Steigerung der Arbeitsfähigkeit im Sinne einer "mindestens 70%igen Tätigkeit in einer leidensangepassten Tätigkeit" (S. 24 f.) ohne weiteres zu bejahen. Demnach war die Anordnung der Psychotherapie auch geeignet, die rechtsprechungsgemäss vorausgesetzte wesentliche Steigerung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit zu bewirken. 4. 4.1 Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, das Mahn- und Bedenkzeitverfahren (vgl. E. 2.2.1 vorne) sei nicht gesetzeskonform – namentlich nicht klar und unmissverständlich – durchgeführt worden (Beschwerde S. 5 f. Ziff. 7).

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 13 - 4.2 4.2.1 Mit – Aufforderung zur Schadenminderung betitelt und an den Beschwerdeführer gerichtetem – Schreiben vom 6. Februar 2023 (act. II 102) hielt die Beschwerdegegnerin Folgendes fest: "Unsere Abklärungen haben ergeben, dass sich Ihr Gesundheitszustand durch einen Ausbau/Änderung der aktuellen Psychotherapie verbessern lässt. In der Beilage senden wir Ihnen die zugrundeliegende medizinische Begutachtung, wir empfehlen Ihnen, diese Ihrem Therapeuten vorzulegen. Gestützt auf Art. 21 Abs. 4 des ATSG (siehe Anhang) fordern wir Sie auf, umgehend eine leitliniengerechte Asperger-spezifische Psychotherapie mit intensiverer Sitzungsfrequenz (mehrere Therapiesitzungen pro Monat) einzuleiten. Wir weisen Sie ausdrücklich daraufhin, dass die Leistungen gestützt auf den erwähnten Artikel gekürzt oder verweigert werden können, sollten Sie unserer Aufforderung innerhalb der gesetzten Frist nicht nachkommen. In Ihrem Fall bedeutet dies, die Kürzung oder Aufhebung der Rente. Die anfallenden Kosten gehen nicht zu Lasten der Invalidenversicherung. Der Erfolg der Therapie wird im Rahmen der amtlichen Rentenrevision überprüft." Dem Schreiben angefügt war der "Anhang" mit dem Wortlaut der Bestimmungen des Art. 21 Abs. 4 ATSG und Art. 7 IVG. In einer ein Gespräch mit dem Beschwerdeführer dokumentierenden Aktennotiz vom 20. Februar 2023 (act. II 103) hielt die Beschwerdegegnerin fest, es werde über die geforderte Schadenminderung berichtet, es gäbe nur sehr wenige Asperger-spezifische Behandlungsspezialisten mit entsprechend langen Wartezeiten. Die Umstellung der Behandlung sei jedoch im Gange. 4.2.2 Im Rahmen der Einleitung des Revisionsverfahrens (act. II 110) gab der Beschwerdeführer im Revisionsfragebogen auf die Frage "Bitte teilen Sie uns [...] mit, bei wem Sie sich derzeit in ärztlicher Behandlung befinden" am 23. Juni 2024 an "lic. phil. K. \_\_\_\_\_ [...] (Momentan keine freien Plätze)" (act. II 113 S. 3). Auf Nachfrage der Beschwerdegegnerin (act. II 116) teilte ihr der Beschwerdeführer am 16. Juli 2024 (act. II 120 S. 2) mit, er habe u.a. mit dem damaligen Mitarbeiter der Beschwerdegegnerin "ausgemacht", das die Therapie bei lic. phil. K. \_\_\_\_\_ durchgeführt

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 14 - werden solle, doch habe es bis heute keine freien Plätze. In der Folge erkundigte sich die Beschwerdegegnerin bei lic. phil. K. \_\_\_\_\_ betreffend Anmeldung des Beschwerdeführers zur Therapie (act. II 122; 124). Diese hielt daraufhin fest, der Beschwerdeführer sei nicht zur Psychotherapie angemeldet und stehe auch nicht bei ihr auf der Warteliste. Er habe am 23. Februar 2023 angefragt für einen Therapieplatz, die Warteliste für Einzeltherapie sei zu diesem Zeitpunkt geschlossen gewesen. Zum Angebot, die Gruppentherapie zu besuchen, habe sich der Beschwerdeführer nicht geäußert (act. II 125 S. 2). In der Folge ergingen der Vorbescheid (act. II 126) und die angefochtene Verfügung vom 4. Februar 2025 (act. II 130). 4.3 Aus dem hiervor Dargelegten folgt zunächst, dass der Beschwerdeführer im hier massgebenden Zeitraum bis zur angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2025 keine Psychotherapie im Sinne der Anordnung respektive Aufforderung vom 6. Februar 2023 in Anspruch genommen hat. Gegenteiliges wird denn auch beschwerdeweise nicht vorgebracht. Der Beschwerdeführer macht jedoch geltend, ihm sei im Schreiben vom 6. Februar 2023 keine Frist angesetzt bzw. keine Bedenkzeit eingeräumt worden, weshalb die angedrohte Rechtsfolge nicht vollzogen werden könne (Beschwerde S. 5 Ziff. 7.1). Daraus vermag er indes nichts zu seinen Gunsten abzuleiten: Ein rechtsgenügendes Mahn- und Bedenkzeitschreiben bedingt, dass die betroffene Person in die Lage versetzt wird, sich die nachteiligen Folgen ihres Verhaltens zu vergegenwärtigen (BGer I 824/06 E. 3.3), was einzig voraussetzt, dass

sie die massgebenden Sachverhalts- elemente tatsächlich mitgeteilt erhalten hat (vgl. ROTHENBERGER, a.a.O., N. 150). Diese Voraussetzungen sind vorliegend ohne weiteres erfüllt: So bestreitet der Beschwerdeführer die ordnungsgemässe Zustellung des Schreibens vom 6. Februar 2023 (act. II 102) zu Recht nicht. Weiter enthält das Schreiben eine unmissverständliche und hinreichend konkretisierte Verhaltensanordnung (Einleitung einer leitliniengerechten Asperger- spezifischen Psychotherapie und intensive Sitzungsfrequenz) sowie – mit dem expliziten Hinweis auf die drohende Kürzung oder Aufhebung der laufenden Rente – eine ebenso klare Androhung der Rechtsfolgen im Falle der Missachtung dieser Verhaltensanordnung. Zwar enthält das fragliche Schreiben keine zeitlich genau definierte Frist zur Umsetzung der Vorkehr, jedoch wurde mit der Aufforderung, "umgehend" eine entsprechende The-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 15 - rapie einzuleiten, unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass vom Beschwerdeführer zumindest ein unverzügliches Tätigwerden im Sinne eines gezielten Handelns zur Realisierung der angeordneten Massnahme verlangt wurde. Dass es – wie der Beschwerdeführer einwendet – schwierig war, einen entsprechenden Therapieplatz zu erhalten (Beschwerde S. 5 Ziff. 7.2), ist nicht belegt, zumal die Einschränkungen aufgrund von Corona im Februar 2023 längst aufgehoben waren (<[www.uvek.admin.ch](http://www.uvek.admin.ch)>). Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass grundsätzlich alle psychotherapeutischen Verfahren zur Behandlung von Personen mit einer Autismus- Spektrum-Störung (ASS), zu welchen auch das Asperger-Syndrom zählt, geeignet sind, wobei allerdings ein störungsangepasstes Vorgehen zu gewährleisten ist (vgl. <https://www.psychiatrie-sg.ch/behandlung/diagnosen/autismus-spektrum-stoerungen-ass-bei-erwachsenen>); eine entsprechende spezifische psychiatrische bzw. psychologische Fachausbildung mit besonderen Qualifikationen besteht indes nicht. Ungeachtet dessen kann der Beschwerdeführer aus dem Einwand, ein Therapieplatz sei schwer zu finden (gewesen), unter den gegebenen Umständen schon deshalb nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil neben der erfolglosen Anfrage bei lic. phil. K. \_\_\_\_\_ (act. II 125 S. 2) keine weiteren (zeitnahen) Versuche aktenkundig sind, dass er sich im Nachgang zum Schreiben vom 6. Februar 2023 tatsächlich um einen Therapieplatz bemüht hätte. Diese Unterlassung wird auch nicht durch die beiden im Vorbescheidverfahren eingereichten Anfragen vom 24. Januar 2025 (act. II 129 S. 4 f.) gemildert, erfolgten diese doch zwei Jahre nach der Aufforderung zur Schadenminderung und damit offensichtlich nicht "umgehend" im Sinne der Anordnung. Entsprechend können diese – erst nach Erlass des Vorbescheids vom 5. Dezember 2024 (act. II 126) erfolgten – Anfragen im vorliegenden Kontext nicht als ernsthafter Versuch, der Schadenminderungsaufgabe Folge zu leisten, gewertet werden. Es bestehen entgegen der Beschwerde (S. 5 Ziff. 7.2) sodann auch keine Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer mit dem Aufgleisen der Therapie bzw. dem Suchen eines Therapeuten/einer Therapeutin überfordert gewesen wäre, zumal er zuvor bereits seit Oktober 2020 – bis zum Abschluss im April 2023 – in einem therapeutischen Setting im Spital J. \_\_\_\_\_ stand, er dabei offensichtlich bei verschiedenen Therapeutin-

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 16 - nen in Behandlung war (act. II 117 S. 2 f.) und dadurch bei der Suche nach einem Therapieplatz Unterstützung oder Beratung in Anspruch hätte nehmen können. Schliesslich vermag auch der Vorhalt des Beschwerdeführers, die Beschwerdegegnerin handle treuwidrig, wenn sie mit dem Beschwerdeführer vereinbare, sich einen

Therapieplatz bei lic. phil. K. \_\_\_\_\_ zu suchen und ihm schliesslich die Rente aufheben, lediglich weil die Therapeutin keine freie Kapazität gehabt habe (Beschwerde S. 6 Ziff. 8.1), nicht durchzudringen: Wohl behauptete der Beschwerdeführer in seinem Schreiben vom 16. Juli 2024 (act. II 120 S. 2), mit der Beschwerdegegnerin "ausgemacht" zu haben, dass die Therapie bei lic. phil. K. \_\_\_\_\_ stattfinden solle. Es bestehen in den Akten jedoch keine Anhaltspunkte dafür, dass die Beschwerdegegnerin mit dem Beschwerdeführer tatsächlich eine entsprechende Vereinbarung getroffen hätte (vgl. namentlich Aktennotiz der zuständigen Versicherungsfachperson vom 20. Februar 2023 [act. II 102]), womit der Vorwurf des widersprüchlichen Verhaltens unbegründet ist. Doch selbst wenn eine entsprechende Vereinbarung erfolgt wäre, gereichte dies dem Beschwerdeführer unter den gegebenen Umständen nicht zum Vorteil, da er gemäss unbestritten gebliebener Darstellung von lic. phil. K. \_\_\_\_\_ gar nicht bei ihr auf der Warteliste stand bzw. steht – mithin, wie bereits dargelegt, gar nicht um eine Therapie bemühte und sich auch zu angebotenen Alternativen (Gruppentherapie) offensichtlich nicht weiter äusserte (act. II 125 S. 2). Damit ist die Tatbestandsvoraussetzung gemäss Art. 21 Abs. 4 ATSG des "sich Entziehens" bzw. "Widersetzens" einer zumutbaren (vgl. E. 3.4.1 vorne) Behandlung erfüllt (vgl. E. 2.2.1 vorne), zumal das sanktionierte Verhalten aktiv oder – wie hier – passiv sein kann (vgl. ADRIAN ROTHENBERGER, in: KIESER/KRADOLFER/LENDFERS [Hrsg.], Kommentar zum Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts ATSG, 5. Aufl. 2024, Art. 21 N. 147 f.). 4.4 Aufgrund des Dargelegten hat der Beschwerdeführer mit seinem ihm zuzurechnenden Verhalten den mittels der angeordneten Psychotherapie angestrebten Erfolg im Sinne einer Steigerung der Arbeits- und Erwerbsfähigkeit vereitelt. Zwischen dem anordnungswidrigen Verhalten des Beschwerdeführers und dem Fortbestehen der funktionellen Beeinträchtigung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 17 - gungen im bisherigen (höhergradigen invalidisierenden) Ausmass besteht sodann ein (natürlicher und adäquater) Kausalzusammenhang (vgl. MEYER/ REICHMUTH, Bundesgesetz über die Invalidenversicherung [IVG], 4. Aufl. 2022, S. 89, Rz. 34). In der Folge ist der Beschwerdeführer so zu stellen, wie wenn die Psychotherapie erfolgreich verlaufen wäre. Mithin hat eine Anpassung des Rentenanspruchs nach Massgabe einer 70%igen Arbeitsfähigkeit in einer den Leiden angepassten Tätigkeit zu erfolgen. 5. 5.1 Die Beschwerdegegnerin hat in der Verfügung vom 24. Januar 2023 (act. II 101 S. 2 ff.) bei der Berechnung des Invaliditätsgrades sowohl hinsichtlich des Valideneinkommens als auch bezüglich des Invalideneinkommens Tabelle TA1, Total, Männer, der Schweizerischen Lohnstrukturerhebung (LSE) 2020 zugrunde gelegt (act. II 101 S. 5) und daraus bei einer Arbeitsfähigkeit von 60 % einen Invaliditätsgrad von 40 % ermittelt. Im Mai 2024 leitete die Beschwerdegegnerin von Amtes wegen eine Revision der Invalidenrente ein (act. II 110), in deren Rahmen sich im Vergleich zum Sachverhalt, wie er der Verfügung vom 24. Januar 2023 zugrunde lag (BGE 130 V 343 E. 3.5.2 S. 351, 125 V 368 E. 2 S. 369; SVR 2010 IV Nr. 53 S. 165, 9C\_8/2010 E. 3.1), weder in erwerblicher noch in medizinischer Hinsicht eine Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen (BGE 144 I 103 E. 2.1 S. 105, 141 V 9 E. 2.3 S. 10; SVR 2021 IV Nr. 36 S. 109, 8C\_280/2020 E. 3.1) ergab. Vor diesem Hintergrund war im Rahmen der neu zu erlassenden Rentenverfügung keine in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht allseitige Prüfung des Rentenanspruchs durchzuführen. Vielmehr war lediglich eine neue Invaliditätsbemessung anhand der bisherigen Faktoren sowie unter Berücksichtigung des Pauschalabzuges als

Korrekturfaktor (Art. 26bis Abs. 3 der Verordnung vom 17. Januar 1961 über die Invalidenversicherung [IVV; SR 831.201]) vorzunehmen. Diese Bestimmung wurde per 1. Januar 2024 dahingehend geändert, dass vom nach Art. 26bis Abs. 2 IVV statistisch bestimmten Wert des Einkommens mit Invalidität 10 % abgezogen werden. Kann die versicherte

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 18 - Person aufgrund ihrer Invalidität nur noch mit einer funktionellen Leistungsfähigkeit nach Art. 49 Abs. 1bis IVV von 50 % oder weniger tätig sein, so werden 20 % abgezogen. Weitere Abzüge sind nicht zulässig (Änderung vom 18. Oktober 2023 der IVV [AS 2023 635]). Diese Rechtsänderung von Art. 26bis Abs. 3 IVV stellt keinen eigenständigen Revisionsgrund i.S.v. Art. 17 ATSG, sondern eine Anpassung an eine geänderte Rechtsgrundlage dar (Rz. 9210 des Kreisschreibens des Bundesamtes für Sozialversicherungen [BSV] über Invalidität und Rente in der Invalidenversicherung [KSIR]; zur Bedeutung von Verwaltungsweisungen vgl. BGE 150 V 1 E. 6.4.2 S. 6; vgl. auch Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern IV 200 2025 105 vom 4. Juni 2025 E. 3.7), so dass die Referenzverfügung vom 24. Januar 2023 auch gestützt auf Art. 26bis Abs. 3 IVV (in der seit 1. Januar 2024 gültigen und hier anwendbaren Fassung) vorliegend nicht einer umfassenden Neuprüfung, sondern einzig einer Anpassung im Lichte der nicht erfüllten Schadenminderungsaufgabe zu unterziehen ist. 5.2 Diesen Faktoren trug die Beschwerdegegnerin Rechnung, indem sie bei Erlass der Verfügung vom 4. Februar 2025 (act. II 130) allein eine Anpassung der Berechnung des Invaliditätsgrades nach Massgabe von Art. 26bis Abs. 3 IVV (in der seit 1. Januar 2024 in Kraft stehenden Fassung) sowie unter Berücksichtigung einer Arbeitsfähigkeit von 70 % (vgl. E. 4.4 vorne) vornahm, mit der Folge, dass für die Zeit ab 1. Januar 2024 ein Invaliditätsgrad von 46 % bzw. – unter Zugrundelegung einer Arbeitsfähigkeit von 70 % – nunmehr ein solcher von 37 % resultierte. Auf die entsprechende Berechnung der Beschwerdegegnerin kann verwiesen werden (act. II 130 S. 2). Demnach hat die Beschwerdegegnerin die Invalidenrente zu Recht zunächst rückwirkend per 1. Januar 2024 auf eine Rente von 40 % einer ganzen Rente erhöht und sie per Ende des nach Zustellung der angefochtenen Verfügung vom 4. Februar 2025 folgenden Monats (Art. 88bis Abs. 2 lit. a IVV) aufgehoben (vgl. E. 2.1.2 vorne). 6. Zusammenfassend besteht die angefochtene Verfügung vom 4. Februar 2025 zu Recht und die dagegen erhobene Beschwerde ist abzuweisen.

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 19 - 7. 7.1 Gemäss Art. 69 Abs. 1bis IVG ist das Beschwerdeverfahren bei Streitigkeiten über IV-Leistungen vor dem kantonalen Versicherungsgericht kostenpflichtig. Die Kosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von Fr. 200.-- bis Fr. 1'000.-- festzulegen. Die Verfahrenskosten, gerichtlich bestimmt auf Fr. 800.--, hat bei diesem Ausgang des Verfahrens der unterliegende Beschwerdeführer zu tragen (Art. 108 Abs. 1 VRPG). Diese sind dem geleisteten Kostenvorschuss gleicher Höhe zu entnehmen. 7.2 Nach Art. 1 Abs. 1 IVG i.V.m. Art. 61 lit. g ATSG (Umkehrschluss) hat der Beschwerdeführer keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung. Die obsiegende Beschwerdegegnerin hat als Sozialversicherungsträgerin keinen Anspruch auf eine Parteientschädigung (vgl. dazu auch BGE 128 V 124 E. 5b S. 133). Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen. 2. Die Verfahrenskosten von Fr. 800.-- werden dem Beschwerdeführer zur Bezahlung auferlegt und dem geleisteten Kostenvorschuss in gleicher Höhe entnommen. 3. Es wird keine Parteientschädigung

zugesprochen. 4. Zu eröffnen (R): - Rechtsanwalt B. \_\_\_\_\_ z.H. des Beschwerdeführers  
- IV-Stelle Bern

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 20  
- - Bundesamt für Sozialversicherungen Der Kammerpräsident: Der Gerichtsschreiber:  
Rechtsmittelbelehrung

Urteil des Verwaltungsgerichts des Kantons Bern vom 21. Aug. 2025, IV 200 2025 162 - 21  
- Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Zustellung der schriftlichen Begrün-  
dung beim Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, Beschwerde in öf-  
fentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bun-  
desgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) ge-  
führt werden.

#### **E. 6**

Oktober 2000 über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG; SR 830.1)  
i.V.m. Art. 54 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom

#### **E. 11**

Juni 2009 über die Organisation der Gerichtsbehörden und der Staats-  
anwaltschaft (GSOG; BSG 161.1) Beschwerden gegen solche Entscheide. Der Beschwerdeführer ist im  
vorinstanzlichen Verfahren mit seinen Anträ- gen nicht durchgedrungen, durch den  
angefochtenen Entscheid berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen  
Aufhebung, weshalb er zur Beschwerde befugt ist (Art. 59 ATSG). Die örtliche  
Zuständigkeit ist gegeben (Art. 69 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1959 über  
die Invalidenversicherung [IVG; SR 831.20]). Da auch die Bestimmungen über Frist (Art.  
60 ATSG) sowie Form (Art. 61 lit. b ATSG; Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 des kantonalen  
Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwal- tungsrechtspflege [VRPG; BSG 155.21])  
eingehalten sind, ist auf die Be- schwerde einzutreten.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte  
Originaltext. Quellen-URL siehe oben.